

- d) Die restlichen 50 % des an die Hauptverwaltungen überwiesenen Betrages werden dem zuständigen Minister zur Verfügung gestellt, und zwar:
- in Höhe von 25 % zur Ausreichung von Darlehen zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten der Betriebe seines Bereiches. Die Darlehen sind bis zum Ende des Planjahres zurückzuführen. Der Gegenwert ist an den Haushalt zu überweisen;
 - in Höhe von 25 % zur Auffüllung des Umlaufmittelreservefonds. Die Beträge dienen der Ausreichung von befristeten Darlehen, ohne daß bei der Rückzahlung eine Abführungspflicht des zuständigen Ministers an den Haushalt besteht.
- Das Ministerium der Finanzen legt im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien fest, in welchen Fällen eine Verzinsung dieser Darlehen zu erfolgen hat.

3. Die Zuführungen und die Überweisungen der Gewinnteile sind jeweils zu den gesetzlich vorgeschriebenen Terminen vorzunehmen. Mit der Zuführung zu den betrieblichen Fonds für Investitionen sind gleichzeitig die Geldmittel auf das betriebliche Investitions-Sonderkonto bei dem zuständigen Bankinstitut zu überweisen.

Die zur Umverteilung bestimmten Gewinnteile sind auf Konten der Hauptverwaltung bei der Deutschen Notenbank zu überweisen. Die Hauptverwaltung überweist die zur Deckung der Investitionen planmäßig vorgesehenen Gewinnteile auf das Konto bei der Deutschen Investitionsbank.

Die Hauptverwaltungen kontrollieren den rechtzeitigen vollständigen Eingang der ihnen zustehenden und an den Haushalt weiterzuleitenden erwirtschafteten Gewinnteile. Das zuständige Bankinstitut kontrolliert den rechtzeitigen Eingang der Zuführung der Gewinnteile auf den betrieblichen Fonds. Die Hauptverwaltungen sind berechtigt und verpflichtet, rückständige Beträge in eigener Zuständigkeit durch Vollstreckungsmaßnahmen einzuziehen.

III.

Sonstige Bestimmungen

1. Die planmäßigen Zuweisungen aus dem Staatshaushalt zur Erhöhung der eigenen Umlaufmittel und zur Finanzierung der Investitionen erfolgen ab 1. Januar 1955 entsprechend den Quartalsplänen und dem jeweiligen Stand der Erfüllung, unabhängig von der Erfüllung der betrieblichen Gewinnpläne.
2. Die Planraten der im Januar jeden Jahres zur Abführung kommenden Gewinne aus dem vergangenen Jahr sind ebenfalls als planmäßige Finanzierungsquellen einzusetzen.

Die Zuführungen zum Direktorfonds und zum Betriebsfonds aus dem Jahresergebnis 1954 richten sich nach der Verordnung vom 18. März 1954 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954 (GBl. S. 305) und der Anordnung vom 15. Februar 1954 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes — sowie Lizenzen — (GBl. S. 184). Der restliche Gewinn des Jahres wird nach den Bestimmungen dieser Verordnung verwendet.

3. Sofern Umlaufmittelzuführungen zu einem Zeitpunkt erforderlich sind, an dem Gewinne des Betriebes oder aus Umverteilung innerhalb der Hauptverwaltung planmäßig noch nicht zur Verfügung stehen, hat das zuständige Ministerium die erforderlichen Beträge aus dem Umlaufmittelreservefonds rechtzeitig befristet zur Verfügung zu stellen.

IV.

Schlußbestimmungen

1. Die Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich sind mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen berechtigt, nachgeordnete Verwaltungen mit Kontroll- und Umverteilungsaufgaben zu beauftragen.
2. Folgende Zweige der zentralgeleiteten Wirtschaft werden ab 1. Januar 1955 in diese Verordnung nicht einbezogen:
 - a) die volkseigenen Betriebe des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
 - b) die volkseigenen Betriebe des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - c) die volkseigenen Betriebe des Ministeriums für Kultur,
 - d) die volkseigenen Betriebe des Ministeriums für Volksbildung,
 - e) die Deutsche Reichsbahn mit Ausnahme der Reichsbahnausbesserungswerke beim Ministerium für Verkehrswesen,
 - f) die HO-Lebensmittel-Kreisbetriebe, die HO-Gaststätten-Kreisbetriebe, das Großhandelskontor für Lebensmittel im Ministerium für Handel und Versorgung.

Das Ministerium der Finanzen ist im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien berechtigt, die Einbeziehung dieser Wirtschaftszweige zu einem späteren Zeitpunkt festzulegen.

Die vorgenannten Betriebe haben die Nettogewinne ab 1. Januar 1955 an die Hauptverwaltungen abzuführen.

3. Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen.
4. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.
5. Gleichzeitig werden entgegenstehende Bestimmungen aufgehoben.

V.

Übergangsregelung für das I. Quartal 1955

1. Die Betriebe haben ab 1. Januar 1955 die Nettogewinne an ihre zuständige Hauptverwaltung abzuführen. An die Unterabteilungen Abgaben sind ab 1. Januar 1955 keine Gewinnteile mehr abzuführen. Eine unmittelbare Zuführung zu dem Fonds für Investitionen und zum Umlaufmittelfonds findet im I. Quartal 1955 in den Betrieben nicht statt.
2. Die Hauptverwaltungen verwenden die ihnen im I. Quartal 1955 zufließenden Gewinnteile
 - zur Ausreichung an die Betriebe ihres Bereiches für planmäßige Stützungen,
 - für planmäßige Umlaufmittelerhöhungen
 und den Rest
 - zur Abführung an den Haushalt.